Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 21.01.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 02

Beschlüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 11.01.2007

Beschluss-Nummer 0311/2007
Erfrischungsgeld für Wahlvorstände
Der Stadtrat beschließt, dass für die Wahlvorstände zu den Kommunalwahlen am 22. April 2007 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 Euro pro Mitglied gezahlt wird.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0312/2007
Berufung des Wahlleiters für die Kommunalwahl am 22. April 2007
Der Stadtrat beruft gemäß § 9 KWG LSA

Herrn Gerd Stegmann zum Wahlleiter sowie
Herrn Martin Hennig zum Stellvertreter des Wahlleiters

für die Kommunalwahl am 22. April 2007.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0321/2007
Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Salzland-Kreissitz-Gesetz vom 20.12.2005
Der Stadtrat beschließt die Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Salzland-Kreissitz-Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 67/2005 vom 27.12.2005, S. 767). Mit der gerichtlichen Vertretung der Stadt Schönebeck (Elbe) vor dem Landesverfassungsgericht Dessau wird die Anwaltskanzlei Tintelnot Pruggmayer Vennemann, 04109 Leipzig, Nikolaistraße 10, gemäß Honorarvereinbarung mit einem Stundensatz von 190,-- € für Partner sowie 160,-- € für Associate netto beauftragt.

Haase
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung
Gemeindewahlleiter und Stellvertreter Kommunalwahl 2007

Gemäß § 3 KWO LSA gebe ich hiermit den Namen und die Anschrift des Gemeindewahlleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt.

Gemeindewahlleiter: Gerd Stegmann
Anschrift: Stadt Schönebeck (Elbe)
Grabenstraße 9
39218 Schönebeck
Tel. 03928/71 03 90

stellvertretender Gemeindewahlleiter: Martin Hennig
Anschrift: Stadt Schönebeck (Elbe)
Breiteweg 12
39218 Schönebeck
Tel. 03928/71 04 90

Stegmann
Gemeindewahlleiter

B E K A N N T M A C H U N G
der 16. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 29.01.2007

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**

Sitzungsort: Kleiner Sitzungssaal des Rathauses
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Vorlagen-Nummer: 0313/2007
   Zustimmung zum Beitritt der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) "ELBE-SAALE" im Netzwerk Leader
6. Vorlagen-Nummer: 0314/2007
   Entlastung Jahresrechnung 2005 der Stadt Schönebeck (Elbe)
7. Vorlagen-Nummer: 0322/2007
   Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 52 "Gewerbegebiet Ost - Grundweg"
8. Vorlagen-Nummer: 0324/2007
   "VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG der Stadt Schönebeck (Elbe) für den eigenen Wirkungskreis"
9. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil
10. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 14.12.2006

Beschluss-Nummer 0296/2006
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2007
Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 94 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2007.

i.V. Adler
Haase
Oberbürgermeister

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2007 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung
Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 14.12.2006 folgende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2007 beraten und beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 47.688.900 €
in der Ausgabe auf 47.688.900 €

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 10.396.900 €
in der Ausgabe auf 10.396.900 €
festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.827.300 € festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 €

festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.

2. **Gewerbesteuer** 350 v.H.

§ 6
Entsprechend des § 95 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Nutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird (Erheblichkeitsgrenze: bei mehr als 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben den einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze: im Einzelfall mehr als 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),

3. Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze: 1 v.H. des Vermögenshaushaltes).

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt),
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen zu haushaltsneutralen Umsetzungen zwischen den Unterabschnitten führen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Schönebeck (Elbe), den 15.01.2007

Haase
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom **21.01.2007 bis 30.01.2007** zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 108, zu den bekannten Dienstzeiten öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), den 15.01.2007

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Ablauf von Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Das Nutzungsrecht an Grabstellen erlischt nach Ablauf folgender Fristen:
- Urnenreihenstellen 15 Jahre
- Reihengräber 25 Jahre
- Wahlgräber und Urnenwahlstellen 30 Jahre
- Erb – Grabstellen 40 Jahre

nach dem Beisetzungstag.

Demnach verfallen **2007** die Nutzungsrechte an Grabstellen für nachstehend aufgeführte Bestattungsjahre:
- Urnenreihenstellen von 1992
- Reihengräber von 1982

- Wahlgräber und Urnenwahlstellen von 1977
- Erbgräber von 1967

Für Wahlgräber und Erbgräber sowie Urnenwahlstellen kann eine Verlängerung durch Zahlung der entsprechenden Gebühr beantragt werden. Eine Grabstellenaufgabe dieser Grabarten muß schriftlich erfolgen.

Grabsteine sind von den Angehörigen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu entfernen, ansonsten beräumt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten. Eine Verwahrung des Steines erfolgt nicht. Für die Grabsteinberäumung ist bei der Friedhofsverwaltung eine kostenlose Bescheinigung einzuholen.

Nutzer von Reihengräbern und Urnenreihenstellen werden vor der Beräumung der Grabstellen nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefristen **nicht** mehr benachrichtigt.

Turnusmäßige Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen
Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist die Friedhofsverwaltung gesetzlich gehalten, jährlich die Grabmale auf Standfestigkeit zu überprüfen. Diese Kontrollen beginnen im Frühjahr auf allen Friedhöfen der Stadt Schönebeck.

Grabstelleninhaber haben ihrer Überwachungspflicht nachzukommen und Schäden an eigenen Grabsteinen zu beseitigen. Sie haften, wenn durch einen umstürzenden Grabstein Schaden entsteht.

Haase
Oberbürgermeister

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die **Albert-Schweitzer-Straße** (Erschließungsgebiet) von Albert-Schweitzer-Straße bis Albert-Schweitzer-Straße als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Plötzky, Flur 2: Flurstück 57/125, 57/128, 57/129, 57/131, 57/134, 57/135, 57/140, 57/142, 57/143, 57/146, 57/147 und 57/150. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die Straße **Am Efeueck**, gelegen zwischen Asternweg und Holunderweg, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 7: Flurstück 13/35 und Teilstück aus Flurstück 1110. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die Straße **Am Sandkuhlenfeld** von Magdeburger Straße bis Bebauungsende als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 1:Flurstück 59/11, 67/5 sowie Teilstücke aus 10013, 10015 und 10020. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die Straße **Am Stremsgraben**, gelegen zwischen Magdeburger Straße und Frohser Brücke, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Frohse, Flur 3:Flurstück 161/20, 164/7, 163/10, 164/15, 164/18, 167/9, 167/12, 167/17, 167/20, 170/14, 170/15, 170/16, 172/2, 173/11, 173/17, 173/19, 173/20, 173/21, 177/9, 178/4, 178/13, 179/1, 180/7 und 180/15. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 21.01.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 02

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die Straße **An der Füllkuhle** (Erschließungsstraße mit Wendehammer) von An der Füllkuhle bis Bebauungsende, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 3: Flurstück 6064. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Asternweg**, gelegen zwischen Blauer Steinweg und Lilienweg, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 7: Teilstück aus Flurstück 1110. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Buchsbaumweg** von Holunderweg bis Bebauungsende als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgendes Flurstück der Gemarkung Salzelmen, Flur 7:Flurstück 9/23.
Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Dahlienweg**, gelegen zwischen Rosenweg und Nelkenweg, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 7: Flurstück 15/51 und Teilstücke aus den Flurstücken 1123 und 1131. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die **Fahrradabstellanlage am Bahnhof Schönebeck (Elbe)** als sonstige öffentliche Straße im Sinne des § 3 (1) Nr. 4 StrG LSA gewidmet. Die Anlage darf ausschließlich zum Abstellen von Fahrrädern benutzt werden. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Schönebeck, Flur 1: Flurstück 10391 und 10392.Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Grundweg** (Gewerbegebiet) vom Grundweg bis Grundweg, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Schönebeck, Flur 5: Flurstück 373/23, 373/33, 373/35 und Teilstück aus 373/34. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Holunderweg**, gelegen zwischen Luisenstraße und Blauer Steinweg, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 7: Flurstück 9/20, 9/26 13/37und 1104. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die **Hüttenroder Straße**, gelegen zwischen Ilsenburger Straße und Paul- Illhardt- Straße, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 3: Flurstück 87/3, 6296, 6297, 6405, 6525, 6572, 10037 sowie Teilstücke aus 6285 und 6402. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Krokusweg**, gelegen zwischen Tulpenweg und Asternweg, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 7: Flurstück 16/63, 16/83, 16/95 und Teilstück aus 1131. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Kuckucksweg** von der Straße Am Sandkuhlenfeld bis Bebauungsende als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 1: Flurstück 10013 (Teilstück). Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1,
39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Lilienweg**, gelegen zwischen Narzissenweg und Asternweg, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 7: Flurstück 16/70, 16/90, 16/103 und Teilstücke aus 1110 und 1131.Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die **Luisenstraße** von Grundstück Luisenstraße 28 bis Rosenweg als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 7: Flurstück 13/19, 13/30, 13/31, 13/79, 13/80, 16/93, 16/108, 16/110, 1128 sowie Teilstücke aus 11/12, 16/73 und 1131. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Margeritenweg**, gelegen zwischen Rosenweg und Tulpenweg, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 7: Flurstück 15/37 und Teilstück aus 1131. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Narzissenweg**, gelegen zwischen Luisenstraße und Lilienweg, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgendes Flurstück der Gemarkung Salzelmen, Flur 7: Flurstück 1131 (Teilstück). Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Nelkenweg**, gelegen zwischen Dahlienweg und Jakobstraße, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 7: Flurstück 16/13, 16/81 und Teilstück aus 1131. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 21.01.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 02

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die **Neue Gasse**, gelegen zwischen Steinstraße und Baderstraße, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt ein Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Schönebeck, Flur 1, Flurstück 38/211, 38/295, 38/309, 38/312, 38/316, 38/357 und 38/370. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Parkplatz Am Randel**, gelegen zwischen Birkenweg und Meisenstieg als sonstige öffentliche Straße im Sinne des § 3 (1) Nr. 4 StrG LSA gewidmet. Der Parkplatz darf nur zum Parken von Personenkraftwagen benutzt werden.
Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgendes Flurstück der Gemarkung Schönebeck, Flur 3: Flurstück 10009 (Teilstück). Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Parkplatz Dr. Tolberg-Straße** , gelegen zwischen Dammstraße und Dr. Tolberg-Straße, als sonstige öffentliche Straße im Sinne des § 3 (1) Nr. 4 StrG LSA gewidmet. Der Parkplatz darf nur zum Parken von Personenkraftwagen benutzt werden. Die Widmung tritt nach dem Ausbau des Parkplatzes zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgendes Flurstück der Gemarkung Salzelmen, Flur 3: Flurstück 9131 (Teilstück).
Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Kiefernweg** von Waldstraße bis Bebauungsende als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Plötzky, Flur 2: Flurstück 2034, 10072, 10074, 10076, 10077, 10079, 10081, 10083, 10085 und 10087. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die Straße **Am kleinen Damm**, gelegen zwischen August- Bebel-Straße und Hafenstraße, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Pretzien, Flur 1: Flurstück 1122. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die Straße **Am Mühlberg** von Magdeburger Straße bis Bebauungsende als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Pretzien, Flur 1: Flurstück 250/15, 823/26 und 823/30. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Radweg vom Streckenweg bis Friedhofsweg** als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Der Radweg darf nur von Radfahrern benutzt werden.
Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Schönebeck, Flur 1: Flurstück 15/12, 15/14 und Teilstücke aus 15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 15/13, 10377, 10379, 10381 und 10383, der Gemarkung Salzelmen, Flur 19: Teilstücke aus Flurstück 2/1 und 2/9 sowie der Gemarkung Frohse, Flur 3: Teilstücke aus Flurstück 461/205 und 10017. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die Straße **Am Sportplatz**, gelegen zwischen der Straße Am Sportplatz und Dorfstraße, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Ranies, Flur 4: Flurstück 1015 und Teilstück aus 1001. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Resedaweg**, gelegen zwischen Rosenweg und Narzissenweg, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 7: Flurstück 15/39, 15/89, 15/90, 15/91 und Teilstück aus 1131. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Rosenweg**, gelegen zwischen Blauer Steinweg und Dahlienweg, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgendes Flurstück der Gemarkung Salzelmen, Flur 7: Flurstück 1123 (Teilstück). Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die Straße **Trappensteig**, beidseitig begrenzt von der Straße Am Sandkuhlenfeld, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 1: Flurstück 10013 (Teilstück). Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Tulpenweg**, gelegen zwischen Blauer Steinweg und Luisenstraße, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgendes Flurstück der Gemarkung Salzelmen, Flur 7: Flurstück 1131 (Teilstück). Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird der **Wacholderweg** von Holunderweg bis Bebauungsende, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Salzelmen, Flur 7:Flurstück 9/31 und 9/35. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Schönebeck (Elbe) im Stadtwerkehaus, Friedrichstraße 117:

Montag, Dienstag, Donnerstag	8 Uhr - 19 Uhr
Mittwoch	8 Uhr - 13 Uhr
Freitag	8 Uhr - 16 Uhr
Samstag	9 Uhr - 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g.,hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 21.01.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 02

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Plötzky

Beschluss Nr. 014/2006
Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007.

Schmeißer
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Plötzky für das Haushaltsjahr 2007

1. Haushaltssatzung
Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32 S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötzky in der Sitzung am **13.12.2006** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.256.400,00 €
in der Ausgabe auf	1.256.400,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	201.900,00 €
in der Ausgabe auf	201.900,00 €

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze)für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2007** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 235v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 335 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6
Entsprechend des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt ist eine Nachtragssatzung zu erlassen wenn
1. sich zeigt, dass trotz Nutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (Erheblichkeitsgrenze: bei mehr als 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei den einzelnen Haushaltsstellen in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze: im Einzelfall mehr als 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),
3. Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen (Erheblichkeitsgrenze: 3 v. H. des Vermögenshaushaltes).
Aufgrund des § 35 (1) GemHVO muss der Nachtragsplan alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten (Erheblichkeitsgrenze: 1 v. T. je Haushaltsstelle).

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt),
- die aufgrund von Aufgabenverlagerungen zu haushaltsneutralen Umsetzungen zwischen den Unterabschnitten führen
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Plötzky, d. 18.12.2006

Schmeißer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom **22.01.2007 bis 22.02.2007** zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, Zimmer 105 und im Gemeindebüro Plötzky, Salzstr. 11 öffentlich aus.
Plötzky, d. 16.01.2007

Schmeißer
Bürgermeister

Nachruf

Tief bewegt haben wir die Nachricht vernommen, dass das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pretzien

Hauptfeuerwehrmann
Holger Kluger

am 14.01.2007 plötzlich und nach schwerer Krankheit im Alter von 49 Jahren verstorben ist.

Mit ihm verliert die Freiwillige Feuerwehr Pretzien einen engagierten Kameraden, der sich in ehrenamtlicher Tätigkeit durch sein Fachwissen und seine große Einsatz- und Hilfsbereitschaft hohes Ansehen erworben hat.

Sein Andenken zu ehren ist für uns Bedürfnis und Verpflichtung.

Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Hans-Jürgen Haase	Friedrich Harwig	Uwe Tandler	Uwe Ballerstedt
Verwaltungsleiter	Bürgermeister	Abschnittsleiter	Gemeindewehrleiter

Schönebeck ehrte Sportler des Jahres 2006
(Einzelsportler und Mannschaften)

1. Schönebecker Judo-Club e.V. Sonntag, Erik — 2. und 3. Platz Intern. Meisterschaft
Alvarez, Orlando — 2. und 3. Platz Intern. Meisterschaft

SSV 1861 e.V.
Abt. Schwimmen

Schäfer, Aron	Landesmeister
Volk, Tobias	Landesmeister
Heller, Florian	Landesmeister
Suck, Andreas	Landesmeister
Barnick, Laura	Landesmeister
Schierhorn, Julia	3 x Landesmeister
Schedler, Stefan	Landesmeister
Wenig, Stefanie	Landesmeister
Luz, Hendrik	4 x Landesmeister
Schneider, Karola	4 x Landesmeister
Schüler, Ingo	7 x Landesmeister
Dänicke, Dieter	4 x Landesmeister
Schubert, Walter	4 x Landesmeister

Abt. Tischtennis Grobleben, Ulrike — Landesmeister

Taekwondo Gemeinschaft Schönebeck e.V.

Günther, Ernst	3. Platz Ostdeutsche Meisterschaft
Obenauff, Chris	3. Platz Ostdeutsche Meisterschaft
Dobrauer, Deborah	3. Platz Ostdeutsche Meisterschaft
Alfermann, Melanie	3. Platz Ostdeutsche Meisterschaft
Jäger, Julia	3. Platz Ostdeutsche Meisterschaft
Plaschnik, Sebastian	1. Platz Ostdeutsche Meisterschaft
Jacob, Sarah Maria	3. Platz Ostdeutsche Meisterschaft 1. Platz Landesmeister
Polczyk, Victoria	3. Platz Ostdeutsche Meisterschaft
Moosdorf, Tina	3. Platz Ostdeutsche Meisterschaft
Prößel, Florian	2. Platz Ostdeutsche Meisterschaft
Goldschmidt, Martin	1. Platz Ostdeutsche Meisterschaft

Schützenverein „Hubertus 1990“ e.V.

Nehrkorn, Mario	Landesmeister Pistole
Mähne, Burghard	Landesmeister Pistole
Schulze, Steffen	Landesmeister Doppeltrap
Hollburg, Marco	Landesmeister Trap
Liebe, Marcel	Landesmeister Skeet
Voigtländer, Jörg	Landesmeister Skeet
Mähn	
Nehrkorn	Landesmeister Mannschaft
Bierig	Großkaliber
Hellwig	
Schulze	Landesmeister Mannschaft
Hollburg	Doppeltrap
Voigtländer	
Meistrock	Landesmeister Mannschaft
Bohmüller	Skeet
Jana Beckmann	Deutsche Meisterin

Fliegerclub Schönebeck e.V. Prof. Molitor, Martin — Landesmeister
Krull, Dennis — Landesmeister

1. Shotokan-Karate-Do Verein

Droste, Melina	Landesmeister Kinder
Droste, Fabian	Landesmeister Kinder
Knoblauch, Johannes	Landesmeister Kinder
Hennemann, Christian	Landesmeister Senioren
Hennemann, Stefan	1. Platz Ostdeutsche Meisterschaft
Mothes, Jan	2. Platz Ostdeutsche Meisterschaft

SG Lokomotive e.V.

Bauer, Tobias	Landesmeister im K II 500 m (in Renngemeinschaft) 2. Platz Ostdeutsche Meisterschaft im K IV 6.000 m (in Renngemeinschaft)
Ebeling, Steven	3. Platz Ostdeutsche Meisterschaft im K I über 2.000 m
Nitsche, Lukas	
Bartels, Julian	Landesmeister im K II über 200 m

Polizeisportverein 1990 Schönebeck e.V./Abt. Boxen

Hinz, Rocco	Internat. Deutscher Meister Landesmeister
Muradjan, Cerun	Landesmeister
Pfanne, Nico	Landesmeister
Wünsche, Christian	Landesmeister

SV Pädagogik e.V.

D-Jugend weiblich	
Kowarsch, Charleen	
Stodtmeister, Maxi	
Stock, Lisa	
Auer, Vanessa	Landesmeister
Rudolph, Anne	
Tobsch, Katharina	
F-Jugend weiblich	
Stock, Lisa	
Werdermann, Janine	
Polter, Melanie	Landesmeister
Horrmann, Verena	
Horn, Katharina	
Damenmannschaft	
Amend, Yvonne	
Große, Annika	
Rausch, Claudia	
Schultze, Steffi	
Malchau, Manja	
Reuleke, Antje	Landespokalsieger
Sido, Michaela	
Osterburg, Jenny	
Trübe, Carolin	
Leder, Peggy	
Stodtmeister, Lysann	
Schaer, Jessica	
Beachvolleyball	
Amend, Yvonne	
Sido, Michaela	Landesmeister

Ju-Jutsu-Bushido Verein e.V.

Knauft, Marcus	1. Platz Landesmeisterschaft 2. Platz Ostdeutsche Meisterschaft 1. Platz Pokal des Präsidenten 3. Platz Hamburg Open 2. Platz Europameisterschaft U 20
Patschke, Nico	1. Platz Landesmeisterschaft 1. Platz Pokal des Präsidenten 1. Platz Ostdeutsche Meisterschaft 2. Platz Europameisterschaft U 18
Germer, Alexander	1. Platz Landesmeisterschaft 1. Platz Ostdeutsche Meisterschaft 3. Platz German Open 1. Platz Europameisterschaft U 18
Germer, Maxim	1. Platz Landesmeisterschaft 3. Platz Ostdeutsche Meisterschaft 1. Platz Pokal des Präsidenten 1. Platz German Open
Seever, Konrad	2. Platz Landesmeisterschaft 1. Platz German Open 1. Platz Pokal des Präsidenten 3. Platz Hamburg Open 1. Platz Deutsche Meisterschaft
Mogge, Miguel	1. Platz German Open 2. Platz Europameisterschaft U 18 2. Platz Ostdeutsche Meisterschaft 1. Platz Pokal des Präsidenten 1. Platz Landesmeisterschaft
Bartsch, Carolin	2. Platz Ostdeutsche Meisterschaft 1. Platz Landesmeisterschaft 1. Platz Pokal des Präsidenten
Seever, Tomas	1. Platz Landesmeisterschaft 1. Platz Landratspokal ASL 2. Platz Mitteldeutsche Meisterschaft
Breitfeld, Marcus	1. Platz Landesmeisterschaft 1. Platz Landratspokal ASL
Vu, Nam	1. Platz German Open 1. Platz Ostdeutsche Meisterschaft 1. Platz Landesmeisterschaft
Hallerbach, Ulli	1. Platz Landesmeisterschaft 1. Platz Landratspokal ASL 1. Platz Mitteldeutsche Meisterschaft 3. Platz German Open
Drushini, Max	1. Platz Landesmeisterschaft 3. Platz Deutsche Meisterschaft 1. Platz Ostdeutsche Meisterschaft 2. Platz German Open

SSC e.V.
Abt. Kraftsport

Mainka, Torsten	Deutscher Meister im Kraftdreikampf
Podas, Steven	Landesmeistertitel im Dreikampf
Schulze, Tobias	Landesmeistertitel im Dreikampf

Abt. Leichtathletik

Volley, Jörg	Landesmeister Speerwerfen Landesmeister Dreikampf
Michna, Sunny	Hallenlandesmeister Speerwerfen
Weidner, René	Hallenlandesmeister Kugelstoßen 4. Platz Dt. Hochschulmeisterschaft-Kugel
Amft, Michael	Landesmeister Kugelstoßen
Weber, Michael	1. Platz Dt. Hochschulmeisterschaft 12. Platz Dt. Meisterschaft über 200 m
Gubenko, Marija	Landesmeister – Kugel 2. Pl. Bundesländervergleich Kugelstoßen
Müller, Franziska	Hallenlandesmeister über 800 und 2.000 m 1. Platz Mitteldt. u. Norddt. Meisterschaften 2.000 m
Groth, Adina	2. Platz Mitteldt. Hallenlandesm.schaft -Weitsprung
Bußmann, Marianne	Hallenlandesmeisterin Dreisprung 2. Platz Freiluftlandesmeisterschaft 2. Platz Länderkampf - Dreisprung

Abt. Tennis Huhn, Uwe — 2 x Landesmeister

Abt. Rudern

Meier, Robert	Landesmeister Doppelzweier
Burkhardt, Philip	5. Platz Dt. Jugendmeisterschaft Doppelzweier – 3000 m 4. Platz Dt. Jugendmeisterschaft Doppelzweier – 1000 m
Krüger, André Burkhardt, Philip	Landesmeister Doppelzweier
Höhler, Sarah	Landesmeister – Einer
Burkhardt, Philip	Landesmeister – Einer
Falke, Rebecca Höhler, Sarah	1. Platz Landesfinale „Jugend trainiert für Olympia“ – Doppelzweier
Höhler, Sarah Falke, Rebecca Meier, Robert Krüger, André	1. Platz Landesfinale „Jugend trainier für Olympia“ – Mix Doppelvierer
Köppel, Julia Behrent, Mareike Wölfer, Anika Zeller, Rainer	1. Platz Landesfinale „Jugend trainiert für Olympia“ – Mix Doppelvierer
Krüger, André	5. Platz Dt. Jugendmeisterschaft Einer 3000 m 4. Platz Dt. Jugendmeisterschaft Einer 1000 m
Schnaidtmann, Robert Waschkus, Erik	2. Platz Dt. Jugendmeisterschaft Doppelvierer 3000 m 4. Platz Jugendmeisterschaft Doppelvierer 1000 m
Wölfer, Gabi	1. Platz Dt. Meisterschaften Masters Mix – Doppelzweier 1. Platz Dt. Meisterschaften Master Mix - Doppelvierer 2. Platz Dt. Meisterschaften Masters Einer 1. Platz Landesmeisterschaft Frauen Doppelvierer 1. Platz Landesmeisterschaft Frauen Einer 1. Platz Europameisterschaft Masters Achter 2. Platz Europameisterschaft Masters Einer A und B
Schulke, Elke Wölfer, Gabi	3. Platz Europameisterschaft Masters Doppelvierer
Sydlik, Wieland	1. Platz Deutsche Meisterschaft Masters Doppelvierer D 1. Platz Deutsche Meisterschaft Masters Mix – Doppelvierer C 3. Platz Deutsche Meisterschaft Masters Einer – D 3. Platz Europameisterschaft Masters Doppelvierer C
Sydlik, Karin	Ostküstenmeisterin in den USA im Achter Frauen

Abt. Kanu

Buhle, Markus	1. Platz Landesmeisterschaft K I 2000 m 3. Platz Landesmeisterschaft K I 500 m 3. Platz Landesmeisterschaft K I 200 m 1. Platz Ostdeutsche Meisterschaft K I 2000 m
Panicke, Anna	Landesmeister im K I über 200 m Landesmeister im K I über 500 m
Panicke, Anna Wolf, Dianna	2. Platz Landesmeisterschaft K II 2000 m 3. Platz Landesmeisterschaft K II 500 m
Panicke, Anna Wolf, Dianna Buß, Melanie Baijen, Isabel	2. Platz Ostdt. Meisterschaft K IV 2000 m 2. Platz Landesmeisterschaft K IV 200 m 1. Platz Regionalmeisterschaft Ost K IV 2000 m
Westphal, Niels	Landesmeister K I 3 x 2. Platz Landesmeisterschaft 1 x 3. Platz Landesmeisterschaft 4. Platz Deutsche Meisterschaft 2. + 4. Platz Regional-Meisterschaft Ost
Westphal, Niels Borges, Stephan	2. Platz Ostdeutsche Meisterschaft im K IV über 6000 m in Renngemeinschaft 4. Platz Juniorenmeisterschaft im K IV über 500 m in Renngemeinschaft
Westphal, Linda Schmidt, Ines	Landesmeister im K II über 500 m 4 x 2. Platz Landesmeisterschaft 1 x 3. Platz Landesmeisterschaft

Übungsleiter

1. Schönebecker Judo-Club e.V.	Uwe Schedler
SSV 1861 e.V.	Herbert Reinke
Taekwondo Gemeinschaft e.V.	Stefan Schober
Schützenverein „Hubertus 1990“ e.V.	Sven Meistrock
1. Shotokan-Karate-Do Verein e.V.	Uwe Herrmann
Polizeisportverein 1990 e.V.	Uwe Papst
WSG Einheit e.V.	Helga Spiegelberg
Ju-Jutsu-Bushido Verein e.V.	Christel Weinhold
SSC e.V., Abt. Leichtathletik	Manfred Steffan
Fliegerclub Schönebeck e.V.	Thomas Schart